

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Deutsche Fahrlehrer-Akademie. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Deutsche Fahrlehrer-Akademie e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen. Dieses Ziel soll in erster Linie dadurch erreicht werden, dass in Zusammenarbeit mit Universitäten, Hochschulen und auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit tätigen Einrichtungen sowie entsprechend qualifizierten Persönlichkeiten Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens erarbeitet und hierzu an modernen pädagogisch und didaktisch orientierten Methoden ausgerichtete Modelle entwickelt und erprobt werden. Darüber hinaus kann der Verein weitere, der Verkehrssicherheit dienende Zwecke und Projekte im In- und Ausland verfolgen.
- 2) Der Verein arbeitet eng mit der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. (BVF) zusammen und stimmt seine fachlichen Aktivitäten mit der BVF ab.
- 3) Die gemäß Abs. 1 entwickelten Modelle, Programme und Projekte werden in geeigneter Weise in Zusammenarbeit mit der BVF unter Begleitung durch den Wissenschaftlichen Beirat des Vereins evaluiert und gegebenenfalls weiter entwickelt; hierbei können auch Berufsvertretungen der Fahrlehrerschaft zu Rate gezogen werden. Die Akademie steht den Anwendern auf Wunsch beratend und unterstützend zur Seite. Außerdem obliegt der Akademie die Programmpflege.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Institutionen oder Organisationen, welche satzungsgemäß Aufgaben der Verkehrssicherheit oder der Verkehrsofferhilfe verfolgen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sowie jede öffentliche und private Institution werden, die sich unter anderem die Förderung der Verkehrssicherheit insbesondere durch professionelle Fahrausbildung und Weiterentwicklung des Berufsstandes der Fahrlehrer zum Ziel gesetzt hat. Die Vertretung öffentlicher und privater Institutionen in der Mitgliederversammlung oder in den anderen Organen des Vereins begründet nicht die persönliche Mitgliedschaft.
- 2) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium gerichtet werden muss.

- 4) Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei öffentlichen und privaten Institutionen oder juristischen Personen durch deren Auflösung oder Erlöschen, ferner durch Ausschluss oder durch Austritt.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vereinsjahres.
- 3) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder aus sonstigen Gründen eine Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 1 Monat Einspruch erheben über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Wissenschaftliche Beirat,
4. das Kuratorium.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als 3 übertragene Mitgliederstimmen vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
 - b) Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - e) Wahl des Präsidiums (die Regelungen über die Wahl werden in § 11 getroffen)
 - f) Berufung eines Präsidiumsmitglieds zum Schatzmeister
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens
 - i) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Mitgliederkreise abweichende Beitragsleistungen bestimmen.

- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder des Präsidiums und des Wissenschaftlichen Beirats.

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgesetzt.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zumindest 2 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Für den Tagesordnungspunkt „Wahlen“ bestellt die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlgangs einen Wahlleiter.

- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von 1 Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Diese Mitgliederversammlung kann auch am gleichen Tag wie die erste Mitgliederversammlung stattfinden; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 5) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl

statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- 7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Hierfür ist durch den Versammlungsleiter jeweils ein Schriftführer zu bestellen. Dieser hat das Protokoll zusammen mit einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

- 1) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus einem Vorsitzenden und mindestens sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Der Beiratsvorsitzende wird vom Präsidium bestimmt. Die übrigen Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Der stellvertretende Beiratsvorsitzende wird aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitglieder gewählt.
- 2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden jeweils für die Dauer von vier Jahren, bei Nachwahlen für die Restdauer der laufenden Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist es, die Mitgliederversammlung und das Präsidium bei allen dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen zu beraten und diese Organe in jeder Hinsicht zu unterstützen. Ein Weisungsrecht steht dem Wissenschaftlichen Beirat nicht zu. Einzelne Beiratsmitglieder können vom Präsidium mit der Ausarbeitung wissenschaftlicher Gutachten oder der Erarbeitung von Ausbildungs- und Fortbildungsprogrammen beauftragt werden.
- 4) Der Wissenschaftliche Beirat ist in Abstimmung mit dem Präsidenten mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden des Beirats unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von wenigstens 2 Wochen.
- 5) Sämtliche Beschlussfassungen des Wissenschaftlichen Beirats erfolgen mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Beiratsvorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Ausnahmsweise kann der Wissenschaftliche Beirat schriftlich abstimmen, wenn es sich um einzelne - besonders dringliche - Fragen handelt und die Mehrheit der Beiratsmitglieder mit schriftlicher Stimmabgabe einverstanden ist. Für die Abgabe der Stimme ist in diesem Fall dem Beiratsmitglied mindestens ein Zeitraum von vierzehn Tagen vom Tage der Absendung des Schreibens an einzuräumen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort ein, so wird dies als Zustimmung zum Antrag gewertet.
- 7) Alle Präsidiumsmitglieder können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Wissenschaftliche Beirat ist ermächtigt mit Zustimmung des Präsidiums dritte Personen zu seinen Sitzungen zuzuziehen. Insbesondere kann er sachkundigen Beratern das Wort erteilen und diese zu einzelnen Sachfragen Stellung nehmen lassen.
- 8) Der Wissenschaftliche Beirat kann in Abstimmung mit dem Präsidium beratende Arbeitskreise bilden. Jedem Arbeitskreis soll mindestens ein Beiratsmitglied angehören.

§ 11

Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zumindest vier weiteren Präsidiumsmitgliedern. Ein Präsidiumsmitglied ist von der Mitgliederversammlung als Schatzmeister zu berufen (§ 6 Abs. 2 f).
- 2) Alle Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. In einem Wahljahr werden drei Mitglieder gewählt, darunter der Präsident. Die BVF schlägt in diesem Wahljahr zwei Präsidiumsmitglieder zur Wahl vor. Zwei Jahre später werden die übrigen Präsidiumsmitglieder gewählt, darunter der

Vizepräsident. Die BVF schlägt in diesem Wahljahr ein drittes Präsidiumsmitglied zur Wahl vor. Bei Nachwahlen wird für die Restdauer der laufenden Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Der Präsident und der Vizepräsident sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch je 2 Mitglieder des Präsidiums vertreten. Durch Vollmachterteilung kann jedes Präsidiumsmitglied bei Bedarf oder für bestimmte Aufgaben zur Einzelvertretung berechtigt werden.
- 4) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Erteilung von Aufträgen für die Aufstellung von Ausbildungs- und Fortbildungsprogrammen, die Erteilung und Annahme von Forschungsaufträgen, Projekten und die Ausführung sonstiger der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen.
- 5) Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium kann schriftlich abstimmen, wenn es sich um einzelne - besonders dringliche - Fragen handelt, die aber die Einberufung einer Präsidiumssitzung nicht unbedingt erforderlich machen. In diesem Falle hat der Präsident die zur schriftlichen Abstimmung anstehende Frage den anderen Präsidiumsmitgliedern mitzuteilen und ihnen einen Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen vom Tage der Absendung seines Schreibens an zur Stellungnahme einzuräumen. Dabei kann der Präsident bei einfach gelagerten Fällen anfügen, dass Schweigen als Zustimmung gelte.
- 6) Das Präsidium beschließt über die Erteilung von Aufträgen für die Aufstellung von Ausbildungs- und Fortbildungsprogrammen, über die Erteilung und Annahme von Forschungsaufträgen, Projekten und über sonstige der Verkehrssicherheit dienende Maßnahmen.
- 7) Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten. Sie untersteht der Aufsicht des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten. Bei Bedarf bestellt das Präsidium einen Geschäftsführer, dessen Aufgaben und Befugnisse vom Präsidium in einem Geschäftsführervertrag zu regeln sind.
- 8) Alle Präsidiumsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Tätigkeitsvergütung. Tatsächlich entstandene Auslagen (insbesondere Reise- und Übernachtungskosten) sind in angemessener Höhe zu ersetzen.

§ 12 Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich zusammen aus öffentlichen und privaten Institutionen sowie natürlichen Personen, die sich unter anderem die Förderung der Verkehrssicherheit zum Ziel gesetzt haben und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme in das Kuratorium entscheidet das Präsidium. Das Präsidium bestimmt die Höhe des jeweiligen Förderbeitrags eines Kuratoriumsmitgliedes.

§ 13

Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer sowie einen stellvertretenden Rechnungsprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die Geschäftsführung daraufhin zu überprüfen, ob die Ausgaben- und Einnahmebelege vollständig sind und mit den Eintragungen in der Buchhaltung übereinstimmen. Sie haben weiterhin darauf zu achten, ob die vorhandenen Belege inhaltlich verständlich und sachlich richtig sind.
- 3) Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (§ 6 Abs. 2 h) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15

Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Vereins.

§ 16

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Rechtssitz des Vereins.

Stand: 01.01.2019

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart am 2. August 1990 (VR 4896).
Die Eintragung der von der Mitgliederversammlung am 06. Juni 2018 beschlossenen Änderung wurde mit Urkunde des Amtsgerichts Stuttgart vom 21. Februar 2019 beglaubigt.